

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Mit der Aufnahme des Diskriminierungsverbots für Menschen mit Behinderung in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) sowie in Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung durch Gesetz vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 480) haben der Bund und das Land Niedersachsen grundlegend bekundet, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und gesellschaftliche Verhältnisse sowie Regelungen, die Menschen mit Behinderung diskriminieren, verfassungswidrig sind.

Neben dem Bestehen sozialrechtlicher Ansprüche ist es deshalb wichtig und Ziel der Landesregierung, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben.

Der Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen und zur Änderung anderer Gesetze verfolgt das Ziel, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderung an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen.

Als Schritt zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ist am 27. April 2002 das (Bundes-)Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. I S. 1467) verkündet worden. Dieses Gesetz zielt auf die konkrete und praxisorientierte Ausgestaltung der sich aus der Verfassung ergebenden Rechtsposition, die Verwaltung und Rechtsprechung bindet, aber auch den Bundesgesetzgeber selbst zum Handeln verpflichtet.

Das vom Bund als Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat auch Anliegen aufgenommen, die bereits im europäischen wie im internationalen Bereich Gegenstand verschiedener Abkommen und Entschlüsse geworden sind. Das Gesetz entspricht der europäischen „Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“, die unter anderem Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung in Arbeit und Beruf schützen soll.

Ein in der 14. Wahlperiode von der Landesregierung eingebrachter Entwurf eines Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist wegen des Grundsatzes der Diskontinuität nicht

weitergeführt worden. Gleichwohl besteht das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung unverändert fort. Ein eigenständiges niedersächsisches Gesetz ist notwendig, weil der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz nur Verpflichtungen für das Verhalten und das Verwaltungsverfahren von Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes und der Länder vorgesehen hat, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Die Zielvorgaben und die Begriffsdefinitionen des Artikels 1 des Bundesgesetzes wurden weitestgehend übernommen, um unterschiedliche Interpretationen der Bestimmungen, die Bundes- und Landesverwaltungen gleichermaßen betreffen, möglichst zu vermeiden.

II. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze“ enthält in Artikel 1 für die Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung des Landes sowie für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Niedersachsen, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, allgemeine Vorschriften, mit denen die Ziele einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Besondere Bedeutung hat die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen mit Behinderung sowie das Recht von Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderung, in der Gebärdensprache oder mit lautsprachebegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.
2. Zur Durchsetzung der Ansprüche aus diesem Gesetz sind Vertretungsrechte für Verbände verankert worden. Damit wird den Interessenverbänden von Menschen mit Behinderung ermöglicht, für ihre Mitglieder und für Dritte die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs genannten Ziele durchzusetzen.
3. Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderung oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Menschen mit Sehbehinderung. Eine barrierefreie Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist hiermit ebenso umfasst wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdendolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung. Ferner wird ein Anspruch auf eine für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbare Darstellung von Verwaltungsbescheiden und anderen Rechtsakten für den Bereich der Landesverwaltung aufgenommen.

4. Für Menschen mit Behinderung soll Barrierefreiheit ermöglicht werden. Dabei sind alle öffentlichen Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung gehalten, bei Neubau, Umbau, Modernisierung und Nutzungsänderung von Grundstücken und Gebäuden diese barrierefrei zu gestalten oder umzugestalten und dabei die Bedürfnisse behinderter Menschen zu beachten.
5. Für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung wird der Anspruch, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden der Landesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachebegleitenden Gebärden oder in anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ausdrücklich normiert. Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache und der lautsprachebegleitenden Gebärden werden Menschen mit Hörbehinderung in ihrer Kommunikationsform den hörenden Menschen gleich geachtet. Gleichzeitig besteht aber auch ein Anspruch auf die Verwendung von anderen geeigneten Kommunikationshilfen.
6. Seit 1990 gibt es in Niedersachsen einen Behindertenbeauftragten des Landes. Das Amt der oder des Behindertenbeauftragten hat sich bewährt und soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die oder der Beauftragte wird von der Landesregierung bestellt oder abberufen. Organisatorisch ist die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zugeordnet, jedoch bei der Amtsausübung unabhängig, den Weisungen von Fachressorts nicht unterworfen und allein dem Gesetz verantwortlich. Die Vorschrift über die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Person entspricht im Wesentlichen der bundesrechtlichen Regelung.
7. Die den Artikeln 2 bis 7 enthaltenen Änderungen bestehender landesrechtlicher Regelungen, die erforderlich sind, um die Zielsetzungen des Artikels 1 in weiteren Lebens- und Rechtsbereichen konkret umzusetzen. Diskriminierende Regelungen werden beseitigt und der Grundsatz der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Spezialgesetzen verankert.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Mit Artikel 1 § 2 wird der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung und von Männern mit Behinderung Rechnung getragen.

Das Gesetz zielt indirekt auch auf eine Verbesserung der Situation von Familien ab, in denen Menschen mit Behinderung leben.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Zu Art. 1 § 7, Abs.1 (Herstellung barrierefreier Neubauten sowie barrierefreie Gestaltung großer Um- oder Erweiterungsbauten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik)

Kosten können durch die Neuregelungen insoweit entstehen, als diese eine barrierefreie Gestaltung für *sensorisch* behinderte Menschen verlangen. Die Barrierefreiheit für *motorisch* behinderte Menschen ist in Niedersachsen bereits bauordnungsrechtlich geregelt.

Bei Neubauten fallen grundsätzlich geringe Planungsmehrkosten an (Forschungsbericht des Instituts für Bauforschung e. V., Dezember 2002).

Der Mehraufwand für die barrierefreie Gestaltung großer (Kostenvolumen über 1 Mio. Euro) Um- oder Erweiterungsbauten ist abhängig von den Gegebenheiten der betreffenden vorhandenen Bausubstanz.

Nach der „Mittelfristigen Finanzplanung 2006 – 2010“ wird das Land für Hochbaumaßnahmen und den Hochschulbau folgende Beträge ausgeben (in Mio. Euro):

	Hochbau	Hochschulen
2007	88,8	114,1
2008	96,3	125,5
2009	115,7	124,5
2010	135,4	124,5

Es wird davon ausgegangen, dass etwa bei der Hälfte der beabsichtigten Baumaßnahmen ein Mehraufwand für die barrierefreie Gestaltung für *sensorisch* behinderte Menschen zu berücksichtigen ist. Dieser wird bei Neubauten eher unbedeutend sein, bei großen Um- und Erweiterungsbauten aber etwa 2 bis 3 % der jeweiligen Baumaßnahmen betragen.

Zu beachten ist ferner, dass ein Teil der Mehrkosten für die barrierefreie Gestaltung einer Baumaßnahme auch durch Einsparungen an anderer Stelle erwirtschaftet werden kann.

Eine Einschätzung der Mehrausgaben ist bei alledem nur näherungsweise möglich. Geschätzt wird ein jährlicher Mehraufwand von etwa 2,5 bis 3,5 Mio. Euro (Summe der in der Mittelfristigen Finanzplanung genannten Beträge $\times \frac{1}{2} \times 2,5\%$).

2. Zu Artikels 1 § 8 (Übernahme notwendiger Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern oder Verständigung durch andere Kommunikationshilfen)

Soweit Landesbehörden Bundesrecht ausführen, findet bereits jetzt eine Anwendung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes statt. In Verfahren, in denen das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) anzuwenden ist, ist ferner § 19 Abs. 1 SGB X einschlägig. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nur ein geringer Mehraufwand (ohne Relevanz für die Haushaltsplanung) für den noch nicht durch das Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes oder durch das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs geregelten Bereich der Landesverwaltung entsteht.

3. Zu Artikel 1 § 9 (Aufwendungen für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

Es ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Mehraufwand (ohne Relevanz für die Haushaltsplanung) entsteht (siehe Ausführungen zu Artikel 1 § 8).

4. Zu Art.1 § 10 (Aufwendungen für die Schaffung barrierefreier Informationstechnik)

Momentan werden etwa 200 Internetauftritte der Landesbehörden über ein Redaktionssystem (CMS) betrieben, welches die Barrierefreiheit nicht unterstützt. Daneben existieren weitere behördliche Internetauftritte, die unabhängig von diesem Redaktionssystem betrieben werden.

Das Redaktionssystem CMS erlaubt keine Anpassungsmaßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung. Solche Anpassungsmaßnahmen werden auch bei der Vielzahl der ansonsten eingesetzten Systeme technisch nicht möglich sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die schrittweise Umgestaltung im Sinne des § 10 Satz 1 wird also eher die Ausnahme bilden. Nennenswerte Aufwendungen werden nicht erwartet.

Mehraufwendungen werden bei einer Neu- oder Ersatzbeschaffung nur im geringen

Umfang (ohne Relevanz für die Haushaltsplanung) erwartet. Moderne Systeme bieten die Möglichkeit einer barrierefreien Ausgestaltung der Weboberfläche. Hält man sich dabei von vorneherein an die barrierefreie Gestaltung, so ist dies mit keinem wesentlich höheren Aufwand verbunden, soweit es den lesenden Zugriff betrifft. Ausgenommen hiervon ist die Sprachausgabe, die einen fortlaufenden Mehraufwand erfordert. Dieser höhere Aufwand wird verwaltungsintern zu erwirtschaften sein.

5. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 2 (Notwendige Personal- und Sachausstattung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung)

Das Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist bereits seit 1990 in Niedersachsen eingerichtet. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sind daher keine Mehraufwendungen für den Haushalt des Landes verbunden.

6. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 2 i. V. m. Artikel 6 (Berücksichtigung der Bedürfnisse besonderer Personengruppen bei Straßenbau und -unterhaltung).

Mit haushaltsrechtlich relevanten zwingenden Mehraufwendungen, die sich *allein* aus der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der in § 10 Abs. 3 (neu) des Niedersächsischen Straßengesetzes genannten besonderen Personengruppen ergeben, ist nicht zu rechnen, weil die Vorgaben unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit stehen.

7. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 2 i. V. m. Artikel 7 (Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs).

Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten. Bereits jetzt werden bei der Neugestaltung von Nahverkehrsbahnhöfen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang berücksichtigt. So werden nicht nur Fahrstuhl Anlagen sondern auch Leitsysteme für Menschen mit Sinnesbehinderung mit eingebaut. Im Rahmen der sukzessiven Neugestaltung werden auch die lokalen und regionalen Behindertenverbände mit einbezogen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz)

Zu § 1 (Gesetzesziel):

Absatz 1 formuliert in Ausfüllung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung in Artikel 3 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung drei zentrale Ziele des Gesetzes:

1. Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern,
2. Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
3. die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Damit sollen nicht nur erkannte Diskriminierungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung auch tatsächlich zu verwirklichen. Während traditionelle Ansätze der Behindertenpolitik die Kompensation von Nachteilen durch Behinderungen in den Mittelpunkt stellen, sind diese Zielbeschreibungen darauf gerichtet, diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegenzuwirken. Damit sollen gleiche Bürgerrechte für Menschen mit Behinderung sichergestellt und verwirklicht werden.

Das Ziel des Abbaus und der Vermeidung von Benachteiligungen soll vorbildhaft dort umgesetzt werden, wo das Land dieses unmittelbar sicherstellen kann.

Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann vor allem durch den Abbau von Barrieren erreicht werden. Dabei geht es vor allem um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel und akustischer und visueller Informationen, um die Gestaltung von Verkehrsflächen mit kontrastreichen und wahrnehmbaren Orientierungshilfen, um zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Gebäude, sowie um die Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärden.

Des Weiteren ist es ein zentrales Ziel des Gesetzes, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und ihnen eine eigene selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen. Das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit muss gerade in den Freiheitsräumen gewährleistet sein, die Menschen mit Behinderung häufig strukturell verwehrt werden. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Satz 1 entspricht im wesentlichen § 1 Satz 1 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Absatz 2 beschränkt den Geltungsbereich des Gesetzes im Ergebnis auf die Verwaltung des Landes Niedersachsen. Das Gesetz enthält also insbesondere keine verpflichtenden Regelungen für den kommunalen Bereich. Damit wird dem Ziel, die kommunalen Gebietskörperschaften von Vorgaben zu entlasten und ihr eigenverantwortliches Handeln zu stärken, Rechnung getragen.

Das Gesetz enthält ferner keine grundsätzlich verpflichtenden Regelungen für sonstige der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, weil diese beliehenen Unternehmen gleichzustellen sind.

Nicht umfasst sind die Gerichte sowie die Staatsanwaltschaften, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, also beispielsweise aufgrund der Strafprozessordnung tätig werden.

Auch für das behördliche Bußgeldverfahren gelten nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar. Aus diesen Grundentscheidungen ergibt sich, dass das behördliche Bußgeldverfahren – wie das gerichtliche – generell aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes ausgenommen ist.

Zu § 2 (Chancengleichheit von Frauen und Männern)

Die Vorschrift folgt der Strategie des Gender Mainstreaming, mit der eine frühzeitige Ausrichtung von Entscheidungsprozessen auf geschlechtsspezifische Bedürfnisse erreicht werden soll.

Satz 2 berücksichtigt, dass Frauen mit Behinderung sowohl der benachteiligten Gruppe der Frauen als auch der benachteiligten Gruppe der Menschen mit Behinderung angehören und die zugunsten beider Gruppen bestehenden Schutzmechanismen grundsätzlich nur ein Kriterium alternativ abdecken, aber nicht deren Kumulation.

Zu § 3 (Behinderung):

Die Definition der Behinderung übernimmt die im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs und im

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz festgelegte Bestimmung. Damit soll den verschiedenen Rechtsmaterien ein einheitlicher Behinderungsbegriff zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu bisherigen Definitionen wird dabei auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung angesehen, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, um Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einzubeziehen.

Zu § 4 (Barrierefreiheit):

Die Vorschrift stellt eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Mit dieser Definition soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge, Stolperstufen, ungesicherte Baugruben usw. gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise Menschen mit Hörbehinderung ausgesetzt sind, wenn Gehörlosen zur Verständigung mit Hörenden Gebärdensprachdolmetscher fehlen, oder mit denen Blinde konfrontiert werden, wenn sie in Sitzungen Schwarzschrift Dokumente nicht lesen können und keine Vorlesekräfte zur Verfügung haben. Die Definition löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab. Es geht um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Dabei ist zwar auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit durch Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass Menschen mit Behinderung dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfe angewiesen sein können. Zur Herstellung der Barrierefreiheit gehört auch die Aufhebung von Verboten für die Mitnahme von Hilfsmitteln wie beispielsweise Blindenhunden in Gebäude, soweit zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen.

Auch soll die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Im Hinblick auf ihre zentrale Bedeutung und zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten entspricht der Wortlaut der Vorschrift § 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Zu § 5 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen):

Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als selbständige Sprache an. In Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung soll klargestellt werden, dass die Deutsche Gebärdensprache als eine der deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung zu respektieren ist. Absatz 2 erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen Untergruppen der Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) sowie auch Menschen mit Sprachbehinderung das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur Gruppe der Menschen mit Hörbehinderung zählen auch taubblinde Menschen. Spezielle Kommunikationsformen sind ebenfalls von Absatz 3 erfasst. Hierzu gehören insbesondere das Lormen, Fingerspelling und geführte Gebärden. Zu den Personen mit Sprachbehinderung gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Zu § 6 (Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt):

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1.

Mit Satz 2 wird ausdrücklich festgelegt, dass zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung spezifische Maßnahmen beibehalten oder eingeführt werden können, mit denen Benachteiligungen u. a. wegen der Behinderung ausgeglichen werden.

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung durch

eine Definition des Begriffs der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein hinreichender Grund vorliegt. Dies bedeutet, dass die nachteiligen Auswirkungen unerlässlich sein müssen, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbotes wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen Menschen mit Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, d. h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert. Es ist nicht erforderlich, dass die unterschiedliche Behandlung gerade „wegen der Behinderung“ erfolgte. Dieses zusätzliche Tatbestandmerkmal hätte Konsequenzen für die Beweissituation: Die diskriminierte Klägerin oder der diskriminierte Kläger müsste nach den Allgemeinen Beweislastregelungen eigentlich den vollen Beweis führen, dass die oder der Diskriminierende sie oder ihn gerade „wegen der Behinderung“ schlechter behandelt hat. Ein solcher Beweis der Motivation der oder des Diskriminierenden, also der Beweis einer inneren Tatsache, ist allerdings regelmäßig schwierig zu führen.

Zu § 7 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr):

Die Vorschrift füllt den in § 4 definierten Begriff der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr aus und ist insoweit *lex specialis*. Nach Absatz 1 sind die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen zum barrierefreien Bauen verpflichtet. Dies gilt für alle Neubauten und für Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um große Vorhaben handelt; Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nicht erfasst. Zu beachten ist die Differenzierung zwischen Neubauten und Um- und Erweiterungsbauten. Bei Neubauten sind die baulichen und kostenmäßigen Mehrbelastungen zur Herstellung der Barrierefreiheit unabhängig von der Größe der baulichen Anlage zumutbar, sodass auch kleinere Neubauten barrierefrei zu gestalten sind. Im Gegensatz hierzu ist die nachträgliche Herstellung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich, sodass hier die Größe der geplanten Baumaßnahmen eine Rolle spielt. Dies ist mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes als einzig sachgerecht anzusehen.

Nach den Vorschriften der öffentlichen Bauverwaltung ist ein Neubau oder ein Um- oder Erweiterungsbau „groß“, wenn die baulichen Maßnahmen Kosten von über 1 Mio. Euro auslösen. Zur barrierefreien Gestaltung sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden, z. B. entsprechende DIN-Normen zur Barrierefreiheit.

Die Ausgestaltung des Absatzes als Sollvorschrift unterstreicht, dass im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, in besonderen Situationen aber Abweichungen zulässig sind, etwa wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen

unzumutbaren hohen Aufwand (siehe Satz 3) möglich wäre. Dabei ist zum einen der Begriff der Unzumutbarkeit unter Abwägung aller relevanten Umstände restriktiv auszulegen.

Durch die Sollvorschrift ist auch klargestellt, dass Sonderbereiche – z. B. ein Übungsgelände der Polizei – oder spezielle Naturerlebnis-Angebote (wie naturbelassene Trekkingpfade mit Aussichtspunkten) nicht barrierefrei ausgestaltet werden müssen, weil Art und Nutzung dieser Anlage dies per se nicht zulassen oder derartige Maßnahmen hinsichtlich der Art der Anlage, der Nutzung der Anlage oder der Kosteneffizienz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Satz 2 lässt – klarstellend – auch Abweichungen zu, wenn beispielsweise beim konkreten Bauvorhaben durch eine von der Regel der Technik abweichende Gestaltung das Ziel der Barrierefreiheit in gleicher Weise oder besser erreicht werden kann.

Die Anforderungen aus Satz 1 fallen nicht unter den Begriff des öffentlichen Baurechts im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Prüfung und Überwachung von Bauvorhaben der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen nicht berührt. Absatz 1 Sätze 1 bis 3 stellen keine Erweiterung der Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung dar.

Sinn und Zweck der Normen der Niedersächsischen Bauordnung ist vor allem, dass unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Gefahrenabwehr die Bauaufsichtsbehörden eine Überprüfung der (Mindest-)anforderungen gewährleisten, die an bauliche Anlagen zu stellen sind. Dem gegenüber dienen die in Absatz 1 Satz 1 in Bezug genommenen anerkannten Regeln der Technik nicht der Gefahrenabwehr, sondern stellen vor allem Gestaltungsregelungen wie insbesondere die DIN zur Barrierefreiheit dar. Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr stehen insoweit nicht im Vordergrund. Dies berührt jedoch in keiner Weise die in Absatz 1 Satz ausgesprochene Verpflichtung bei den dort genannten Bauvorhaben.

Absatz 2 verweist für sonstige bauliche und andere Anlagen usw. auf andere Vorschriften, die Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen.

Zu § 8 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen):

§ 8 stellt für den Bereich der Verwaltung des Landes eine Vorschrift zur Regelung der Anwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 dar.

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem Menschen mit Hörbehinderung (Ertaubte, Gehörlose oder Schwerhörige) oder einem Menschen mit

Sprachbehinderung die Verwendung Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfe zu ermöglichen. Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz geht. Er ist in dem dafür notwendigen Umfang zu gewähren. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten. Hierdurch wird der nicht durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes oder durch das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs geregelte Bereich der Landesverwaltung für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung barrierefrei.

Die in Satz 3 normierte Ausnahme berücksichtigt die Tatsache, dass die Hochschulen in Niedersachsen sich nicht in der Lage sehen, die Verpflichtung aus Satz 1 zu erfüllen.

Kommunikationshelferinnen und -helfer sind insbesondere Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, Simultanschriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher oder Kommunikationsassistentinnen und -assistenten.

Die Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes soll eine einheitliche Erstattungspraxis sicherstellen.

Als andere Kommunikationshilfen kommen akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbolsysteme in Betracht.

Zu § 9 (Barrierefreiheit bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

Bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken sollen die Behinderungen von Menschen berücksichtigt werden. Blinden und sehbehinderten Menschen sollen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für diese wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Die grundsätzlich bestehende Anforderung, dass ein Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier also zusätzlich eine behinderungsspezifische Ausprägung; die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit Rechnung tragen und bereits bei der Gestaltung von Schriftstücken die spezifischen Einschränkungen von Menschen mit Behinderung berücksichtigen.

Zu der barrierefreien Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken durch Blinde und sehbehinderte Menschen ist anzumerken, dass die moderne elektronische Informationsverarbeitung es möglich macht, die Informationen diesem Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben. Die Übersendung als Diskette, Braille-Druck oder als Großdruck können daneben sinnvolle Alternativen sein. Für blinde oder sehbehinderte Menschen, die nicht über eine entsprechende technische Ausstattung oder über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden.

Zu § 10 (Barrierefreie Informationstechnik)

Die Vorschrift findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen Angebots der Informationstechnik. Ziel ist, dass die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik zur Verfügung gestellt werden, schrittweise oder bei einer Neueinführung oder bei einer Ablösung eines bestehenden Internetauftritts technisch so gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Umgestaltung der bestehenden Internetauftritte der Landesbehörden im Sinne des letzten Halbsatzes des § 10 ist überwiegend nicht möglich, weil die eingesetzten Programme solche Anpassungsmaßnahmen nicht erlauben. Eine ohne Ausnahme verpflichtende Regelung, die bestehenden Internetauftritte der Landesbehörden schrittweise barrierefrei zu gestalten, ist deshalb nicht aufgenommen worden.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlaubt insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zur Informationstechnik zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben usw.).

Der auf dem Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission „Europa 2002 – eine Informationsgesellschaft für alle“, der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des Zugangs von Menschen mit Behinderung zur Informationstechnik in einem eigenen Kapitel die Vorgabe, dass

Menschen mit Behinderung die Informationen auf allen Web-Seiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der „Regierung am Netz“ profitieren können.

Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahme vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards, die Leitlinien der WAI (Web Accessibility Initiative), für die öffentlichen Webseiten übernommen werden.

Zu § 11 (Vertretungsbefugnisse):

§ 11 regelt die Vertretungsbefugnis von nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden und deren Landesverbänden bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner Menschen mit Behinderung in außergerichtlichen Verfahren. Dies gilt für Ansprüche aus § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 oder § 10 sowie für Ansprüche auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5.

Die Regelung berücksichtigt den gerade bei Verbänden von Menschen Behinderung weit verbreiteten Charakter der Selbsthilfegruppe, in der selbst Betroffene anderen Mitgliedern, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als ebenfalls persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen Menschen mit Behinderung einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, der gerade im Bundestag beraten wird, findet § 11 keine Anwendung in gerichtlichen Verfahren. Der Gesetzentwurf enthält detaillierte Regelungen über die Befugnis zu Prozessvertretungen im Zivilgerichts-, Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Verwaltungsgerichtsverfahren sowie in Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsordnung. Diese Regelungen werden als abschließend betrachtet und sperren deshalb wiederholende oder weitergehende landesrechtliche Regelungen. So ist für das sozial- und verwaltungsgerichtliche Verfahren in dem Gesetzentwurf eine Vertretung u.a. durch „Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die Beratung und Vertretung...der behinderten Menschen wesentlich umfassen...“ vorgesehen.

Zu § 12 (Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen):

Mit Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung begründet, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen zu bestellen. Bei der Bestellung ist gemäß Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen, dass in der Person die Voraussetzungen des § 3 (Behinderung) erfüllt sein sollen.

Absatz 2 stellt sicher, dass der beauftragten Person die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

Über die Abberufung der oder des Beauftragten entscheidet die Landesregierung. Da die oder der Beauftragte Bedienstete oder Bediensteter des Landes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist, bleibt der beamtenrechtliche Status oder das tarifrechtliche Vertragsverhältnis auch im Fall der Abberufung unberührt.

Die vorliegende Regelung orientiert sich im Hinblick auf die Rechtsstellung der oder des Beauftragten zum einen an § 14 BGG. Darüber hinaus berücksichtigt sie die seit 1990 bestehenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die die erfolgreiche und anerkannte Arbeit des Behindertenbeauftragten des Landes mit ermöglicht haben. Die inhaltliche Ausgestaltung und Formulierung der Vorschrift wurde in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Behindertenbeauftragten des Landes vorgenommen. Die Regelung einer - bei Vorliegen entsprechender Gründe - jederzeit möglichen Abberufung trägt in flexibler Weise dem Interesse Rechnung, dass keine – unwiderrufliche – Bestellung auf Dauer erfolgen soll. Die Sollregelung im Hinblick auf das Vorliegen einer Behinderung in der Person der oder des Beauftragten hat sich in der Praxis bewährt.

Zu § 13 (Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung):

Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen ist organisatorisch dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zugeordnet, jedoch in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur an die Gesetze gebunden.

Die Aufgaben des bisherigen Behindertenbeauftragten des Landes wurden zuletzt durch Beschluss der Landesregierung vom 29. September 1998 (Nds. MBl. S. 1267) bestimmt. Die

Aufgabenbeschreibung gilt im Übrigen sinngemäß auch für die oder den nach § 12 bestellte(n) Beauftragte(n).

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung):

Zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wählerinnen und Wählern sollen die Gemeinden möglichst barrierefreie Wahlräume finden, auswählen und einrichten, sodass z. B. Personen im Rollstuhl die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen können oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel gekennzeichnet wird, unterfahren werden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes):

Nummer 1:

Buchstabe a:

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, weil der bislang in Bezug genommene § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgehoben wurde. Da der Aufgabenbereich der Jugendarbeit nicht mehr Gegenstand des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist, wird in Absatz 1 unmittelbar auf die entsprechende Bundesvorschrift des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs Bezug genommen.

Buchstabe b:

Mit dieser Ergänzung des Jugendförderungsgesetzes wird der Intention des Behindertengleichstellungsgesetzes Rechnung getragen, die Integration von behinderten und nicht behinderten jungen Menschen auch im Bereich der Jugendarbeit sicherzustellen. Die konzeptionelle Öffnung aller Angebote, Programme und Maßnahmen der Jugendarbeit und der barrierefreie Zugang soll mit dem Ziel der Gleichbehandlung und Gleichstellung aller behinderten und nicht behinderten jungen Menschen gewährleistet werden.

Nummer 2:

Die redaktionelle Anpassung erfolgt, weil sowohl der in Bezug genommene § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt durch Artikel 23 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts aufgehoben und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe neu durch § 74 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs geregelt wurde als auch der in Bezug

genommene § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgehoben und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe neu in § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt wurde.

Nummer 3:

Die redaktionelle Anpassung erfolgt, weil das bislang in § 10 Satz 2 in Bezug genommene Gesetz über Sportwetten durch § 19 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen (NLottG) vom 21. Juni 1997 mit Wirkung zum 1. Juli 1997 aufgehoben wurde. Eine vergleichbare Regelung, die Finanzhilfen für Bildungsmaßnahmen an Sportvereine und Sportverbände für die sportliche Jugendarbeit ermöglicht, enthält § 8 Abs. 3 Nr. 7 NLottG. Durch diese Regelung in § 8 Abs. 3 Nr. 7 NLottG und die Änderung des § 10 Satz 2 ist sichergestellt, dass eine Doppelförderung sowohl nach dem Gesetz über das Lotteriede- und Wettwesen als auch nach dem Jugendförderungsgesetz ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Nummer 1:

Die Formulierung, wonach die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn sie oder er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer oder seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, entspricht nicht mehr dem modernen Sprachgebrauch. Die Änderung trägt der Forderung nach einer zeitgemäßen Sprachregelung Rechnung, ohne die Notwendigkeit zur gesetzlichen Statuierung des Erfordernisses der gesundheitlichen Eignung für den Beamtenberuf in Frage zu stellen.

Am Inhalt der gesetzlichen Regelung ändert sich jedoch nichts. Gesundheitliche Gründe oder der körperliche Zustand der Beamtin oder des Beamten stehen ihrer oder seiner weiteren Dienstfähigkeit in den Fällen entgegen, in denen die gesundheitlichen Einschränkungen so gravierend sind, dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte der Beamtin oder des Beamten in einer Weise schmälern, dass sie oder er auf Dauer nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten in der Lage ist.

Mit der Änderung wird Rahmenrecht umgesetzt. Eine entsprechende Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist bereits durch Artikel 4 Nr. 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) erfolgt.

Nummer 2:

Die Änderung in Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt die neue Terminologie des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

Gemäß Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) wird die bisher nur bei Dienstunfähigkeit geltende Hinzuverdienstgrenze in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2001 auf schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erweitert, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten. Die versorgungsrechtliche Anrechnungsvorschrift tritt an die Stelle der bislang für den Antragsruhestand bei Menschen mit Schwerbehinderung generell geltenden Verpflichtung zur Begrenzung des Hinzuverdienstes in § 57 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Nummer 3:

Auf die Begründung zu Nummer 2 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure):

Die bislang in § 4 Nr. 8 enthaltene Formulierung wird sprachlich neu gefasst und im Hinblick auf die erforderliche Beseitigung diskriminierender Regelungen für Menschen mit Behinderung geändert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes):

Die Regelung konkretisiert die in Artikel 1 § 7 Abs. 2 allgemein formulierte Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit für die Landstraßen in der Baulast des Landes.

Ziel der Regelung ist, dass eine schrittweise Anpassung der Gestaltung öffentlicher Straßenräume an die Bedürfnisse der genannten Personengruppen erfolgt. Dies wird – abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort – mit einem nicht unerheblichem Aufwand öffentlicher Finanzmittel verbunden sein. Die Anknüpfung der Regelung an die Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger und die Ausgestaltung als Sollvorschrift ist daher geboten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Die bisherige Textfassung des § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 ist sprachlich zu einseitig auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Körperbehinderung ausgerichtet. Die Regelung konkretisiert die in Artikel 1 § 7 Abs. 2 allgemein formulierte Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll möglichst kurzfristig nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die gewählte Formulierung trägt dem Rechnung. Aus Gründen der Rechtsklarheit liegt das Inkrafttreten auf dem ersten Tag des Folgemonats.